

Stellungnahme des Hochschullehrerbundes - Landesverband Hessen e.V.

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Hochschullehrerbesoldung und zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes  
(Hessisches Professorenbesoldungsreformgesetz)**

## Vorbemerkung

Der Hochschullehrerbund **hlib** begrüßt die zügige Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Der Hochschullehrerbund beklagt seit Jahren die Absenkung der Vergütung für die Professuren an Hochschulen durch Einführung der W-Besoldung sowie die unzureichend rechtssichere und unzureichend transparente Ausgestaltung der Vergabe von Leistungsbezügen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 14.02.2012 (2 BvL 4/10) festgestellt, dass die Grundvergütung der Besoldungsordnung W Besoldungsgruppe W 2 dem Amt eines Hochschullehrers nicht angemessen ist. Hierzu nimmt das Bundesverfassungsgericht in Randnummer 172 auf die Besonderheiten in Ausbildung, Aufgaben und Verantwortung der Hochschullehrer Bezug: „Die Ämter nicht nur der Besoldungsgruppe W 3, sondern auch der Besoldungsgruppe W 2 stellen hohe Anforderungen an den akademischen Werdegang und die Qualifikation ihrer Inhaber. Die Einstellungsvoraussetzungen für das Professorenamt belegen, dass es sich hinsichtlich der Ausbildung um eine besonders anspruchsvolle und herausgehobene Tätigkeit im öffentlichen Dienst handelt.“

Die vom Bundesverfassungsgericht vorgeschlagene Orientierung an der A-Besoldung berücksichtigt nicht, dass die Einstellungsvoraussetzungen für Professuren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften über diejenigen der A-Besoldung weit hinausgehen indem sie pädagogische Eignung und Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird sowie Zeiten, in denen besondere Leistungen bei der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis erworben wurden, einbeziehen. Schließlich nehmen die Professorinnen und Professoren ihre Aufgaben eigenständig wahr und tragen hohe Verantwortung für Lehre und Forschung. Daher betrachtet der Hochschullehrerbund **hlib** die Besoldung der Richter in der R 2-Besoldung als einen geeigneten Orientierungsmaßstab der Professorenbesoldung. Um den vorliegenden Gesetzentwurf konstruktiv weiterzuentwickeln wird die folgende Argumentation an der vom Gesetzgeber vorgeschlagenen A 15-Besoldung ausgerichtet.

Insbesondere die Fachhochschulen leiden seit Einführung der W-Besoldung unter einem Bewerbermangel, in Folge dessen Professuren mehrfach ausgeschrieben werden müssen, obwohl deren Besetzung dringend geboten ist. Die Besetzung von Professuren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird im Gegensatz zur Besetzung von Professuren an den Universitäten durch die Konkurrenz mit Unternehmen der freien Wirtschaft um hochqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erschwert. Daher spricht sich der Hochschullehrerbund für eine nachhaltige Neuordnung der W-Besoldung aus, die es den Hochschulen ermöglicht, attraktive Professuren auszuscheiden.

## Die Erwartungen der Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften an ein Professorenbesoldungsreformgesetz

- Die Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften erwarten eine deutliche Anhebung der Grundvergütung W 2, die für sich genommen die Mindestanforderungen an eine dem Professorenamt angemessene Besoldung erfüllt. Hierzu ist die Erfahrungsstufe 1 der W 2-Besoldung in Anlehnung an A 15 Stufe 9 auf 5.000,00 Euro festzusetzen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Höhe der Erfahrungsstufe 1 der künftigen W 2-Besoldung würde im Vergleich zur Grundvergütung W 2 mit Stand vom 01.10.2012 lediglich um 430,78 Euro angehoben werden.
- Der Hochschullehrerbund **h**lb**** begrüßt die Einführung von Erfahrungsstufen. Der Rhythmus für Erfahrungsstufen ist auf drei Jahre festzusetzen. Der Stufenbetrag sollte jeweils um 250,00 Euro ansteigen und in Stufe 5 einen Betrag in Höhe von 6.000,00 Euro erreichen. Nur ein verkürzter Rhythmus, der auf einen Betrag dieser Größenordnung führt, erfüllt die Bedingung einer amtsangemessenen Besoldung, die zu einer amtsangemessenen Versorgung führt. Den untrennbaren Zusammenhang von Besoldung und Versorgung betonte das Bundesverfassungsgericht in Randnummer 162 seines Urteils: „...zur Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG (gehört) auch die Versorgung des Beamten nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst ...“
- Eine Aufstiegshemmung von Erfahrungsstufen, die sich an Merkmalen außerhalb der wissenschaftlichen Betätigung orientiert, ist systemfremd und daher abzulehnen. Darüber hinaus lässt eine Aufstiegshemmung Zweifel hinsichtlich des alimentativen Charakters der Erfahrungsstufen zu. Die Aufstiegshemmung ist ersatzlos zu streichen.
- Der Hochschullehrerbund **h**lb**** bemängelt die Anrechnung bereits gewährter Leistungsbezüge. Das gilt insbesondere für Leistungsbezüge für besondere Leistungen, für die während der Wahrnehmung der Professur entsprechende zusätzliche überdurchschnittliche Leistungen erbracht und durch Evaluation der Hochschulen festgestellt wurden.
- Die unattraktiven Bedingungen der W-Besoldung haben zu einer Verzögerung des Ausbaus der W-Besoldung geführt, da ein Wechsel von der C- in die W-Besoldung weitgehend ausblieb. Hierfür ist vom Gesetzgeber eine attraktive Option gesetzlich zu regeln.
- Die Neuordnung der W-Besoldung ist ohne zusätzliche Finanzmittel nicht umsetzbar. Die von der Politik bei Umsetzung der Professorenbesoldungsreform gesetzte Bedingung der Kostenneutralität war unrealistisch und kann daher nicht zulasten der Professorinnen und Professoren gehen. Zur Finanzierung der Neuordnung der W-Besoldung ist der Besoldungsdurchschnitt um fünf v.H. anzuheben und auszufinanzieren.

## Zu den Vorschriften im Einzelnen

### **Zu § 3 Abs. 4 (Aufstiegshemmung)**

#### Forderung:

Die Aufstiegshemmung ist ersatzlos zu streichen.

#### Begründung:

Die Kriterien und das Verfahren der Aufstiegshemmung orientieren sich am Beförderungsverfahren der Laufbahnämter. Besonders deutlich wird der für den allgemeinen Beamtenbereich charakteristische Beurteilungscharakter durch den Hinweis in der Gesetzesbegründung, wonach mögliche Leistungsdefizite außerhalb des Bereichs der wissenschaftlichen Tätigkeit im Rahmen von Personalführungsgesprächen besprochen werden können. Die Aufstiegshemmung ist somit systemfremd und wird der Verantwortung und eigenständigen Aufgabenwahrnehmung der Professorinnen und Professoren nicht gerecht. Die Professur ist kein Beförderungsamt. Die Aufstiegshemmung wird daher eine Vielzahl von Klageverfahren nach sich ziehen, insbesondere wenn die Hochschulen die Möglichkeit der Prüfung der Aufstiegshemmung als Regelverfahren verstehen.

### **Zu § 5 Leistungsbezüge**

#### Forderung:

Die Möglichkeit der Vergabe von Berufungsleistungsbezügen bei einem Wechsel von der C-Besoldung in die W-Besoldung sollte ausdrücklich durch Gesetz eingeräumt werden.

#### Begründung:

Zurzeit werden die Professorinnen und Professoren nach zwei miteinander unvereinbaren Besoldungsordnungen, der C- und der W-Besoldung, vergütet. Für eine Vereinheitlichung ist ein attraktiver Wechsel von der C- in die W-Besoldung durch Gesetz zu regeln. Hierzu sollte der Gesetzgeber den Hochschulen die Möglichkeit eröffnen, aus Anlass des Wechsels von der C- in die W-Besoldung Berufsleistungsbezüge zu gewähren.

#### Forderung:

Der Höchstsatz der Altersversorgung berechnet sich aus Erfahrungsstufe 5 zzgl. ruhegehaltfähiger Leistungsbezüge.

#### Begründung:

Auf die geltende W-Besoldung wurde der Grundsatz des Höchstsatzes der Altersversorgung auf Grund einer nicht vorhandenen Stufung nicht angewendet. Bei der Einführung von Erfahrungsstufen ist es erforderlich, die Höchstsatzregelung für anwendbar zu erklären. Im anderen Fall entsteht Rechtsunsicherheit insbesondere beim Zusammentreffen mit Renten und bei einem vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand zum Beispiel auf Grund einer Dienstunfähigkeit.

## **Zu § 6 Vergaberahmen**

### Forderung:

Der Besoldungsdurchschnitt ist um fünf v.H. anzuheben und auszufinanzieren.

### Begründung:

Der Vergaberahmen ergibt sich aus der Differenz des Besoldungsvolumens und der festen Besoldungsbestandteile. Variable Besoldungsbestandteile - Leistungsbezüge - werden aus dem Vergaberahmen finanziert. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel sind von der Höhe des Besoldungsdurchschnitts abhängig. Die Neuordnung der W-Besoldung ist ohne zusätzliche Mittel zumindest in einer Einführungsphase nicht möglich. Die Hochschulen sollten in der Einführungsphase und anschließend eine realistische Chance haben, weiterhin Leistungsbezüge gewähren zu können. Das gilt insbesondere für Berufungsleistungsbezüge, durch die allein es möglich ist, hochqualifizierte Fachkräfte aus der Industrie für eine Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften zu gewinnen.

## **Zu § 11 Anrechnung bereits gewährter Leistungsbezüge**

### Forderung:

Bereits gewährte Leistungsbezüge sind auf die Gesamtvergütung nicht anzurechnen. Das gilt insbesondere für Leistungsbezüge für besondere Leistungen.

### Begründung:

Leistungsbezüge aus Anlass der Berufung wurden von den Hochschulen für angewandte Wissenschaften gewährt, um hochqualifizierte Fachkräfte hauptsächlich aus Unternehmen für eine Professur zu gewinnen. Die neuberufenen Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben regelmäßig einen erheblichen Einkommensverlust hinzunehmen, der einerseits durch Berufungsleistungsbezüge, andererseits durch Leistungsbezüge für besondere Leistungen verringert werden konnte. Sogenannte besondere Leistungsbezüge wurden auf Grundlage zusätzlicher und überdurchschnittlicher Leistungen, die durch Evaluation seitens der Hochschule festgestellt wurden, gewährt. Insbesondere die Anrechnung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen würde das Vertrauen in eine leistungsgerechte Vergütung erschüttern.

Darüber hinaus erfüllten die Leistungsbezüge der geltenden W-Besoldung nicht die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Kriterien für einen alimentativen Charakter, denn die Gewährung war von den verfügbaren Ressourcen der Hochschule abhängig. Diesen Mangel kann eine nachträgliche Entfristung nicht heilen. Wenn also das ab dem 01.01.2013 geltende Grundgehalt der W-Besoldung um bereits gewährte Leistungsbezüge vermindert wird, ist das Grundgehalt selbst nicht mehr amtsangemessen.

## **Zu Anlage I zweiter Teil Besoldungsordnung W**

### Forderung:

Die Amtsbezeichnung der Professorinnen und Professoren lautet Professorin/Professor.

### Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss 1 BvR 216/07 vom 13. April 2010 eine Annäherung von Universitäten und Fachhochschulen im Zuge des Bologna-Prozesses festgestellt. Zugleich hat es explizit darauf hingewiesen, dass seine Erwägungen zur Verfassungswidrigkeit einer einheitlichen Amtsbezeichnung in dem Urteil BVerfG 2 BvR 720/79 u. a. vom 29. Juni 1983 inzwischen überholt seien (Rn. 42, 46). Es weist weiterhin darauf hin, dass die wesentlichen Aufgaben und Ausbildungsziele in den vergangenen Jahren für alle Hochschularten einheitlich normiert wurden: „Einerseits sind auch für die Universitäten Ausbildungsaufgaben zentral, so dass die Universitätslehre notwendig auf Prüfungsordnungen ausgerichtet und durch Studienpläne gesteuert wird, ohne dass dadurch der Wissenschaftscharakter der Lehre an Universitäten in Frage gestellt würde. Andererseits kann es ebenso wie bei Universitäten Aufgabe einer Fachhochschule oder der in ihr tätigen Professoren sein, ihren Studierenden im Rahmen der Ausbildungsaufgaben wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden zu vermitteln sowie sie zu wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen.“

Auf Grund der Annäherung der Hochschularten ist eine Vereinheitlichung der Amtsbezeichnungen überfällig.

## **Zu Anlage II Besoldungsordnung W**

### Forderung:

Die Erfahrungsstufe 1 der W 2-Besoldung ist in Anlehnung an A 15 Stufe 9 auf 5.000,00 Euro festzusetzen. Der Rhythmus für Erfahrungsstufen ist auf drei Jahre festzusetzen. Der Stufenbetrag sollte jeweils um 250,00 Euro ansteigen und in Stufe 5 einen Betrag von 6.000,00 Euro erreichen.

### Begründung:

Die Besoldungsordnung W, Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sehen Erfahrungsstufen im fünf-Jahres-Rhythmus vor. Das Grundgehalt W 2 Erfahrungsstufe 1 (4.780,00 Euro) orientiert sich an A 15 Stufe 8. Diese Stufe entspricht laut Gesetzesbegründung dem Regel-Besoldungsdienstalter eines Vierzigjährigen. Ein Vierzigjähriger würde nach vier mal fünf Jahren, also mit sechzig, die Endstufe in Höhe von 5.500,00 Euro erreichen, ein Sechszwanzigjähriger mit sechszwanzig. Damit bleibt die Endstufe unterhalb von C 3 Endstufe (zurzeit 5.839,20 Euro, ab dem 01.10.2012 5.991,02 Euro).

Entscheidend für die Einstufung in eine Erfahrungsstufe sind ausschließlich im Gesetzentwurf so genannte „professorale Erfahrungszeiten“, nicht Zeiten, die für den Erwerb der Einstellungs Voraussetzungen erforderlich sind (z.B. Zeiten in denen besondere Leistungen bei der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis erworben wurden). Das wird in vielen Fällen dazu führen, dass Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen die

Erfahrungsstufe 5 nicht erreichen oder diese nicht ruhegehaltfähig wird, denn die Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind auf die Berufung hochqualifizierter Fachkräfte angewiesen, die während ihrer Berufstätigkeit eine herausgehobene Stellung im Beruf erlangt haben. Somit berufen die Hochschulen für angewandte Wissenschaften regelmäßig Persönlichkeiten, deren Lebensalter bei fünfundvierzig und höher liegt. Das Land hat den Hochschulen auf Grund des langen Qualifizierungsweges für eine Professur die Möglichkeit eingeräumt, Professorinnen und Professoren bis zur Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres in ein Beamtenverhältnis zu berufen. Auch diese Persönlichkeiten haben einen Anspruch auf amtsangemessene Besoldung, die zu einer amtsangemessenen Versorgung führt.

Für einen fünf-Jahres-Rhythmus ist kein Orientierungsmaßstab zu erkennen. Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht die W-Besoldung mit der C-Besoldung verglichen und eine erhebliche Besoldungsabsenkung festgestellt. Die Endstufe der C-Besoldung wurde durch einen zwei-Jahres-Rhythmus regelmäßig bei Vollendung des Lebensalters neunundvierzig erreicht. Die Endstufe C 2 beträgt ab dem 01.10.2012 5.374,00 Euro, die Endstufe C 3 beträgt dann 5.991,02 Euro.

Es liegt die Vermutung nahe, dass der fünf-Jahres-Rhythmus allein aus fiskalischen Gründen gewählt wurde.

Der Hochschullehrerbund **hlb** fordert den Gesetzgeber auf, die Besoldungsabsenkung zu revidieren. Dies kann im vorgeschlagenen Stufenverfahren nur durch eine Verkürzung des Rhythmus erfolgen.

Bonn, den 20. Juli 2012

gez. Prof. Dr. Christoph Heckenkamp

Vorsitzender des Hochschullehrerbundes Landesverband Hessen e.V.